

Probeklausur

Am Himmelfahrtstag joggen K und J früh morgens auf dem Elberadweg.

Nach einiger Zeit kommt ihnen H mit seinem Hund Struppi entgegen. Struppi läuft frei umher; eine Anleinpflcht für Hunde besteht nicht. Struppi mag Jogger, weil diese schneller laufen als sein Herrchen (H). Daher rennt er auf J zu, bellt begeistert und wedelt mit dem Schwanz. J, der Hunde nicht leiden kann, missversteht das gründlich und glaubt, Struppi wolle ihn beißen. Er tritt ihn daher heftig in die Flanke. Dabei werden Struppi zwei Rippen gebrochen, was J in Kauf nimmt. Vor Schmerzen heult Struppi auf.

Als J und K das Weite suchen wollen, werden sie jedoch von Struppi daran gehindert, der sich nun böse kläffend in die Jogginghose des K verbeißt. K gerät in Panik und versetzt Struppi vor lauter Angst einen Genickschlag, der dessen Leben beendet. Das wäre nicht nötig gewesen, da er den geschwächten Struppi hätte abschütteln oder wegschlagen können. Die Jogginghose des K weist einige Löcher auf.

J und K setzen nun ihren Weg fort. Plötzlich stolpert K und stürzt schwer auf den Kopf. K blutet stark und ist derart benommen, dass er nicht aufzustehen vermag. J bekommt es mit der Angst zu tun. Glücklicherweise nähert sich ihnen ein Spaziergänger, S, der gerade mit seinem Handy telefoniert. J bittet S, einen Notarzt anzurufen, da es K schlecht gehe. S lehnt jedoch ab, da er das Gespräch nicht unterbrechen will, und geht weiter. Daraufhin dreht ihm J den Arm um, woraufhin S vor Schmerz das Handy, das glücklicherweise auf den Rasen fällt und intakt bleibt, fallen lässt. J telefoniert einen Notarzt herbei, der K versorgt.

J ist noch immer empört über die fehlende Hilfsbereitschaft des S. Als dieser sich auch jetzt noch nicht einsichtig zeigt, ergreift J das am Boden liegende Handy des S und wirft es mit großem Schwung in die Elbe. S ist außer sich vor Wut und stürzt sich auf J, wobei er ihm massive Schläge im Gesicht versetzt und derart mit Füßen tritt, dass J strauchelt und zu Boden fällt. Er könnte zwar weglaufen, doch das will er nicht. Vielmehr versucht er vergeblich, die Angriffe des S abzuwehren und sein Gesicht zu schützen. K, der immer noch etwas benommen ist, kann J nicht helfen. Schließlich ergreift J eine von einem Spaziergänger geworfene leergetrunkene Bierflasche und schlägt S damit auf den Kopf. S erleidet eine Platzwunde.

Strafbarkeit von J und K?

Die Strafbarkeit des S und des H ist nicht zu prüfen.

Ev. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk:

§§ 224, 240, 242, 249 sind nicht zu prüfen. Nicht zu prüfen sind auch die Tatbestände des Tierschutzgesetzes.

Merke: Die Nichtherausgabe des Handys durch S an J stellt keinen Angriff (§ 32 StGB) durch Unterlassen dar.

Bitte auf der **rechten** Seite der Bearbeitung einen Korrekturrand von 1/3 frei lassen. Die Seiten nur **einseitig** beschreiben.

1. Handlungsabschnitt: Geschehen um Struppi

Strafbarkeit des J

Sachbeschädigung, § 303 StGB

Indem J den Hund des H getreten hat, könnte er sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Dann müsste es sich bei dem Hund um eine Sache gehandelt haben. Obgleich § 90 a S. 1 BGB bestimmt, dass Tiere keine Sachen sind, gilt dies nicht für das Strafrecht: Denn gem. § 90 a S. 3 BGB sind die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden, wenn nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Hund des H war auch eine für J fremde Sache.

3. Indem J dem Hund zwei Rippen gebrochen hat, hat er ihn auch in seiner Substanz beschädigt. Ob der Hund darüber hinaus auch in seiner Funktion beeinträchtigt wurde, ist fraglich. Stellt man darauf ab, dass der Hund durch die gebrochenen Rippen geschwächt worden ist, wäre eine Funktion zB als Wachhund beeinträchtigt. AA – der Hund hat diese Funktion gar nicht – ebenso gut vertretbar.

4. J hat auch ausweislich des Sachverhalts mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

II. Rechtswidrigkeit

Da Struppi den J nicht angreift, er mithin keine – auch aus Sicht eines objektiven Dritten - Gefahr für J iSv § 228 BGB darstellt, scheidet ein Rechtfertigungsgrund aus.

III. Schuld

J müsste auch schuldhaft gehandelt haben.

Dies erscheint fraglich, da J glaubte, Struppi wolle ihn beißen.

Da J die äußere Situation falsch einschätzte, könnte er sich in einem Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes, einem sog. Erlaubnistatbestandsirrtum, befunden haben.

Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der, wenn er tatsächlich vorgelegen haben würde, sein Verhalten gerechtfertigt hätte. Hier ging J davon aus, dass der Hund ihn angreifen wollte. Wäre diese Einschätzung zutreffend, läge eine Notstandslage iSv § 228 BGB vor, nämlich eine drohende Gefahr für seine körperliche Unversehrtheit. Diese vermeintliche Gefahr müsste J auch mit der erforderlichen Notstandshandlung, der Beschädigung der Sache abgewendet haben. Mildere Abwehrmöglichkeiten als der Fußtritt gegen die Flanke sind nicht ersichtlich, da J davon ausging, dass er gebissen werden sollte. Ferner liegt der Schaden nicht außer Verhältnis zur vermeintlichen Gefahr. Die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestandsirrtums liegen somit vor.

Umstritten ist jedoch, welche rechtlichen Konsequenzen aus dem Vorliegen eines solchen Irrtums zu ziehen sind.

a) Die sog. strenge Schuldtheorie wertet alle Irrtümer im Bereich der Rechtswidrigkeit als Verbotsirrtümer gem. § 17. Dies hat zur Folge, dass das Unrechtsbewusstsein nur dann entfällt, wenn der Verbotsirrtum unvermeidbar war. Vorliegend hätte J erkennen können, dass Struppi ihn nicht angreifen, sondern ihm mit wohlwollenden Absichten begegnen wollte. Der Irrtum war somit vermeidbar. Folgt man der strengen Schuldtheorie, wäre J dann nach § 303 zu bestrafen.

b) Die eingeschränkte Schuldtheorie wendet gegen die strenge Schuldtheorie ein, dass diese nicht zwischen dem Irrtum über das Erlaubtsein des Handelns und dem Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes differenziert: Es müsse einen Unterschied machen, ob der Täter – wie bei einem Tatbestandsirrtum – nur die Situation verkenne oder ob er, der von der Warnfunktion des Tatbestandes erreicht werde, sich gegen

die Rechtsordnung entscheide. Diese Lehre greift daher auf den Gedanken des § 16 StGB zurück. Sie wendet daher auf der Schuldenebene § 16 analog zugunsten des Täters an und lässt das Schulselement der Vorsatzschuld entfallen. Nach dieser Auffassung entfällt eine Strafbarkeit wegen § 303.

c) Da die beiden Theorien zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist zu fragen, welcher Theorie der Vorzug gebührt. Die Wertung der eingeschränkten Schuldtheorie ist überzeugender, da sie denjenigen Täter, der sich nur in der tatsächlichen Einschätzung des Geschehens irrt, nicht mit demjenigen gleichstellt, der sich insoweit nicht irrt, sich aber gegen die Rechtsordnung entscheidet.

Ergebnis: Da hier der eingeschränkten Schuldtheorie gefolgt wird, hat J im Hinblick auf § 303 nicht schuldhaft gehandelt.

Strafbarkeit des K

Sachbeschädigung, § 303

Dadurch, dass K dem Hund das Genick gebrochen hat, könnte er sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Der Hund ist eine für K fremde Sache, s. o.

2. Die Tötung des Hundes stellt eine Sachbeschädigung dar, und zwar im Hinblick auf Substanz und Funktion, da er seinem Eigentümer in keiner Hinsicht mehr nützlich sein kann.

3. K hat insoweit auch vorsätzlich gehandelt, also mit Wissen und Wollen.

II. Rechtswidrigkeit.

Da K von Struppi, angegriffen wurde, kommt der Rechtfertigungsgrund des Notstandes gem. § 228 BGB in Betracht.

1. Dann müsste eine drohende Gefahr von dem Hund ausgegangen sein. Hier besteht eine Gefahr zumindest für die Kleidung des K. Da das Gefahrenurteil im Wege einer objektiven ex-ante Betrachtung erfolgt, ist es hier auch nahe liegend, eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des K anzunehmen. Eine drohende Gefahr durch eine Sache liegt somit vor.

2. Die Notstandshandlung, die Beschädigung oder Zerstörung der Sache, müsste erforderlich gewesen sein. Ausweislich des Sachverhaltes war hier eine Tötung des Hundes nicht erforderlich, da dieser auch hätte weggeschlagen oder abgeschüttelt werden können.

Somit ist die Tat des K nicht gerechtfertigt.

III. Fraglich ist jedoch, ob K auch schuldhaft gehandelt hat, da er angesichts des sich in seine Hose verbeißenden Hundes in Panik geriet.

Als Entschuldigungsgrund kommt hier § 33 in Betracht.

§ 33 setzt seinem Wortlaut nach jedoch voraus, dass der Täter die Grenzen der Notwehr, dh die erforderliche Verteidigungshandlung in einer Notwehrsituation, überschreitet. Notwehr gem. § 32 liegt hier jedoch nicht vor. Es ist deshalb zu fragen, ob § 33 hier analog zugunsten des Täters anwendbar ist. Dafür spricht, dass die Situation des § 228 BGB – jedenfalls bei einem Tierangriff, der wie bei einem von Menschen verursachten Angriff ein sofortiges Handeln erfordert – vergleichbar ist. (*Anders wäre es zB bei einer Gefahr, die darin besteht, dass ein Haus einzustürzen droht. Panikreaktionen würden hier ein Überschreiten der Notstandshandlung nicht entschuldigen.*) Mit der hM (vgl. Roxin AT I § 22 Rn 98f) ist hier deshalb hier davon auszugehen, dass § 33 anwendbar ist.

K hat zudem aus Panik, einem asthenischen Affekt, gehandelt.

Somit hat sich K nicht wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht.

Anmerkung zur Frage eines ev. Verschuldens (entsprechend einer Provokation) der Notstandslage:

Sie wurde jedenfalls nicht von K verschuldet, also insoweit keine Einschränkung seines Rechtfertigungsgrundes.

Im übrigen bestimmt § 228 S. 2 BGB, dass ein Verschulden (nur) zum Schadensersatz verpflichtet, die Rechtfertigung wird nicht ausgeschlossen (es sei denn Fall der Absichtsprovokation), vgl. dazu Roxin AT I 16 Rn 12.

2. Handlungsabschnitt: Geschehen um S

Strafbarkeit des J

I. Körperverletzung, § 223 StGB

Indem J dem S den Arm umgedreht hat, könnte er sich wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

1. Dann müßte er den S entweder körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt haben.

Eine körperliche Misshandlung ist ein übles unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Das Umdrehen eines Armes verursacht Schmerzen, mithin ist eine körperliche Misshandlung gegeben. Für eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Auch eine Gesundheitsbeschädigung scheidet aus, da das Umdrehen eines Armes keinen krankhaften Zustand bewirkt.

Tathandlung, Kausalität und objektive Zurechnung liegen vor, brauchen jedoch nicht geprüft zu werden.

J hat auch vorsätzlich, dh mit Wissen und Wollen, hinsichtlich der körperlichen Misshandlung gehandelt

2. Seine Tat könnte jedoch wegen rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 gerechtfertigt sein. *Eine Rechtfertigung nach § 32 kommt nicht in Betracht, da die unterlassenen Hilfeleistung des S gem. § 323c keinen Angriff auf K darstellt.*

a) Dies setzt eine Notstandslage voraus: Hier besteht eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit des K, die sich – K blutet stark und ist benommen - zu verschlechtern droht. *Vertretbar auch die Annahme einer Lebensgefahr, da auf die ex-ante Sicht eines objektiven Dritten abzustellen ist.*

b) Die Notstandslage erfordert, dass die Begehung der Tat erforderlich ist. Ein milderer Mittel, um an das Handy zu kommen, das S nicht herausgeben wollte, gab es nicht. Ferner ist zu prüfen, ob das zu schützende Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt. Hier wurde der Arm des J umgedreht, um die Gefahr für K abzuwenden. Da K stark blutet und benommen ist, also erheblich gefährdet ist, demgegenüber S nur kurzfristige Schmerzen verspürt, überwiegt das Interesse des K das des S.

c) K hat auch mit Gefahrabwendungswillen gehandelt, mithin liegt das subj. RFE vor.

d) Anhaltspunkte, die die Tat als unangemessen erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

J hat sich nicht wegen Körperverletzung strafbar gemacht.

Versuchte Sachbeschädigung, §§ 303, 22, 23, am Handy, da es auf dem S durch das Umdrehen des Armes auf den Boden gefallen ist, ist zu verneinen, da insoweit kein Tatentschluss (= Vorsatz) des J vorliegt: Denn J musste jedenfalls auf die Unversehrtheit des Handys vertrauen, da er anderenfalls keine Hilfe für K hätte herbeiholen können.

II. Sachbeschädigung, § 303 StGB

Indem J das Handy des S, eine für ihn fremde Sache, in die Elbe geworfen hat, hat er vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt, da das Handy nach dieser Aktion zumindest nicht mehr brauchbar ist.

Der gem. § 303 c erforderliche Strafantrag ist ausweislich des Sachverhaltes gestellt.

III. Körperverletzung, § 223 StGB

Indem J dem S mit der Bierflasche auf den Kopf geschlagen hat, könnte er sich wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

1. Eine körperliche Misshandlung liegt vor, da das Schlagen mit einem Gegenstand auf den Kopf schmerzhaft ist, also das Wohlbefinden beeinträchtigt. Ferner liegt auch eine Gesundheitsbeschädigung vor, da S eine Platzwunde erlitten hat, mithin ist ein krankhafter Zustand herbeigeführt worden ist.

2. J hat auch vorsätzlich gehandelt.

3. Er könnte jedoch gem. § 32 – Notwehr - gerechtfertigt sein.

a) Dies setzt eine Notwehrlage voraus, dh einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff. Hier liegt ein solcher auf die körperliche Integrität des J vor, indem S ihm Schläge im Gesicht versetzt und mit Füßen tritt.

b) J müsste sich auch mit der erforderlichen Verteidigungshandlung zur Wehr gesetzt haben. Das Zuschlagen mit der Bierflasche war erforderlich, da ein milderes Mittel nicht zur Verfügung stand: J hatte sich zuvor vergeblich um eine Abwehr des Angriffs bemüht. Da Flucht grundsätzlich keine Verteidigung ist, braucht er auch nicht wegzulaufen.

c) J hat auch mit dem Willen, sich gegen den S zu verteidigen gehandelt.

d) Fraglich ist hier aber, ob die Notwehr aus Gründen fehlender Gebotenheit entfällt oder eingeschränkt ist, da J den S dadurch, dass er dessen Handy in die Elbe geworfen hat, die Notwehrlage provoziert hat.

aa) Voraussetzung für eine die Notwehr einschränkende oder ausschließende Provokation ist, dass die Notwehrlage durch ein rechtswidriges Verhalten hervorgerufen worden ist. Hier liegt ein solches vor, da J das Handy des S rechtswidrig beschädigt hat.

bb) Weitere Voraussetzung ist ein enger zeitlich/örtlicher Zusammenhang zwischen dem Vorverhalten, der Sachbeschädigung am Handy, und dem ausgelösten Angriff, der Körperverletzung durch S. Ein solcher enger Zusammenhang besteht hier, da S den J unmittelbar, nachdem dieser das Handy in die Elbe geworfen hatte, angegriffen hat.

cc) Der Angriff des S auf den J müsste sich jedoch noch als adäquat darstellen. Dies ist hier zu verneinen, da S überreagiert hat: Massive Schläge ins Gesicht und Fußtritte sind nicht mehr als adäquate Folge der Sachbeschädigung hinzunehmen.

Kommt man zu einem anderen Ergebnis – noch adäquat – kommt die Drei-Stufen-Theorie zur Anwendung: Ausweichen- Schutzwehr –Trutzwehr. Da Flucht wohl möglich ist, hätte J sich dem Angriff entziehen müssen. Dann wäre die Notwehr nicht geboten und J wegen Körperverletzung zu bestrafen

Eine Einschränkung der Notwehr wegen provozierenden Verhaltens scheidet somit aus.

Ergebnis:

J hat sich wegen Sachbeschädigung zulasten des S strafbar gemacht. K ist straflos.